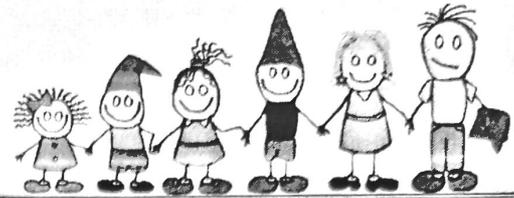


Förderverein der Schule am Buntzelberg e.V.
gemeinnütziger Verein
Schulzendorfer Str. 112, 12526 Berlin
<http://www.schule-am-buntzelberg.de/foerderverein/>



Satzung

für den

Förderverein der Schule am Buntzelberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Buntzelberg e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 29974 B“ eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 12526 Berlin-Bohnsdorf, Schulzendorfer Str. 112.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die verantwortungsvolle Förderung der Ausbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler einschließlich zugehöriger Rahmenbedingungen an der Schule am Buntzelberg in Berlin-Bohnsdorf (im folgenden Schule genannt).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und personelle Unterstützung, durch die Beschaffung von Sachmitteln und Zuwendungen finanziert durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und deren Weitergabe an die Schule im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (steuerlich unschädliche Betätigungen). Diese Mittel sind von der Schule ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß Abs. 1 Satz 2 im Bereich Erziehung und Bildung zu verwenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist eine außerschulische Vereinigung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Der Verein unterstützt alle förderungswürdigen Anliegen gemäß § 2 Nr. 1 der Vereinssatzung. Das sind im Besonderen:

- (a) Unterstützung bei schulischen und außerschulischen Projekten und Veranstaltungen
- (b) Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- (c) Förderung von Schülern in Notfällen
- (d) Unterstützung, Förderung und Würdigung von Schülern, Eltern, Lehrern und Förderern der Schule.

(5) Der Verein setzt sich für die Integration des Schullebens in das Leben im Stadtbezirk Treptow-Köpenick, insbesondere im Ortsteil Berlin-Bohnsdorf ein und fördert die Begegnung und Vernetzung mit Vereinen, Organisationen und Persönlichkeiten.

Der Verein fördert die dauerhafte Verbundenheit und den Zusammenhalt von Schülern, Absolventen, Eltern, Lehrern, Mitarbeitern, Freunden und Partnern der Schule am Buntzelberg und trägt damit zur Traditionspflege bei.

(6) Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln des Vereins oder die Vergabe von Beihilfen mit einem Geschäftswert von bis zu 500,00 Euro treffen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich nach persönlicher, schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Absprache. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. Für Entscheidungen über den Einsatz von Mitteln des Vereins oder die Vergabe von Beihilfen mit einem Geschäftswert über 500,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nach persönlicher, schriftlicher oder elektronischer Absprache erforderlich. Für die Entscheidungsfindung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren.

(7) Mit der Bereitstellung von Anschaffungen für die Schule entscheidet der Verein in Abstimmung mit der Schulleitung, ob diese unmittelbar in das Eigentum der Schule übergehen oder ob diese im Vereinseigentum verbleiben und der Schule leihweise zur Nutzung bereitgestellt werden. Der Verein kann Anschaffungen so kennzeichnen, dass die Förderung durch ihn erkennbar ist. Anschaffungen und Reparaturen von Vereinseigentum sind in einem Verzeichnis zu führen.

(8) Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten werden aus Vereinsmitteln beglichen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins gem. § 2 Nr. 1 unterstützen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht aktiv auszuüben und gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft wird formlos schriftlich beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) freiwillige, schriftliche Austrittserklärung unter Beachtung einer Monatsfrist zum Ende eines

Geschäftsjahres

- (b) Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn gegen den Vereinszweck gem. § 2 gehandelt wird, bei Verstößen gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Im Einspruchsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über einen Ausschluss.
- (c) Ausschluss infolge von Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag. In diesem Fall kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (d) Tod des Mitglieds
- (e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme seine Kontaktdaten, insbesondere eine gültige postalische Adresse, idealerweise incl. e-mail als bevorzugtes Kommunikationsmittel innerhalb des Vereins, bekanntzugeben. Diese Adresse gilt bis auf Widerruf oder Änderungsmitteilung durch das Mitglied als Kontakt- und Zustelladresse. Jegliche Schreiben des Vereins, auch elektronischer Art, an das Mitglied gelten mit Absendung an diese Kontaktadresse als zugestellt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen endgültige Höhe vom Mitglied selbst bestimmt wird. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist bei Eintritt sofort fällig. In jedem nachfolgenden Jahr der Mitgliedschaft ist der Beitrag zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende des Monats Februar, fällig.

(3) Werden bei Ehepaaren beide Teile Mitglied, ist ein Ehepartner beitragsfrei.

(4) Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern. Es wird eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.

(5) Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss in geeigneten Fällen auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(6) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit. Vereinsmitglieder sind in Jahren, in denen sie zugleich gewähltes Mitglied der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule sind, ebenso von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

(2) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Seine Haftung ist auf Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand soll bestehen aus:

- (a) der/dem Vorsitzenden
- (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) der/dem Schriftführer(in)
- (d) der/dem Schatzmeister(in)
- (e) der/dem Vertreter(in) der Schule

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vereins und des Vorstandes. Der Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

(5) Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des neuen Vorstandes
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern
5. jede Änderung der Satzung
6. die Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
9. die Entscheidung zur Auflösung des Vereins

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn schriftlich oder elektronisch per E-Mail durch den Vorstand einzuladen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre, aus der Mitte der Mitglieder, zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfbericht ist bis zu der ersten Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(10) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Für Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen und die Auflösung des

Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend, entscheidet sein Stellvertreter.

(11) Vor Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister hat der Beschluss nicht nur nach außen, sondern auch im Verhältnis nach innen keine Wirkung.

(12) Es ist von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Schule am Buntzelberg zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 8 Anwendung der Regelung des BGB

(1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die jeweils gültigen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.06.2020 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.

Berlin-Bohnsdorf, den 17.06.2020

Berlin-Bohnsdorf, den 20.07.2023

Für den Vorstand:



Marcel Schulz-Uteß
(Vorsitzender)



Claudia Lobeda
(stellv. Vorsitzende)

Vollständige, aktuelle und rechtsgültige Fassung.